

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Linda Teuteberg, Grigorios Aggelidis, Christine Aschenberg-Dugnus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/1785 –

Familiennachzug bei subsidiär Schutzberechtigten, Flüchtlingen und Asylberechtigten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Debatte über den Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte ist Gegenstand intensiver politischer Debatte. Nach der Aussetzung des Familiennachzuges zum 17. März 2016 (Bundestagsdrucksache 18/7645) und der Schaffung einer Übergangsregelung durch das Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten (Bundestagsdrucksache 19/586) soll bis zum 31. Juli 2018 eine gesetzliche Neuregelung erarbeitet werden. Einen ersten Vorschlag hierzu hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zur Abstimmung den beteiligten Ressorts zugeleitet.

Nach Einschätzung der Fragesteller ist grundsätzlich eine Einschränkung des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte sinnvoll. Allerdings liegen gegenwärtig nur wenige, sich zum Teil deutlich widersprechende Einschätzungen vor, in welchem Umfang bei Gewährung von Familiennachzug mit einem weiteren Zuzug zu rechnen wäre. Vor diesem Hintergrund ist für eine informierte politische und gesellschaftliche Debatte die Information über bisherige Erfahrungen mit Familiennachzug sinnvoll.

Dazu geben einerseits die Erfahrungen aus dem begrenzten Zeitraum der Gültigkeit des Anspruchs auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte wertvolle Hinweise sowie andererseits Erfahrungen mit dem Familiennachzug für Flüchtlinge nach § 3 des Asylgesetzes (AsylG) sowie Asylberechtigte nach Artikel 16a des Grundgesetzes aus den gleichen Herkunftsländern.

Bei der Beantwortung der Anfrage bitten die Fragesteller darum, sofern auf die Herkunftsländer Bezug genommen wird, jeweils die konkreten Angaben zu den zehn Herkunftsländern anzuführen, aus denen aktuell die meisten in Deutschland aufhältigen subsidiär Schutzberechtigten stammen. Die übrigen Herkunftsländer können unter „Sonstige“ subsumiert werden.

I. Einschätzung der Bundesregierung

1. Wie viele Personen würden nach Einschätzung der Bundesregierung ungefähr zusätzlich in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wenn die Regelung für den Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter wieder in der Form hergestellt würde, wie sie vor dem 17. März 2016 galt?

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse dazu vor, wie viele Familienangehörige subsidiär Schutzberechtigter von der Möglichkeit des Familiennachzuges Gebrauch machen würden.

2. Sofern die Bundesregierung hierzu keine Einschätzung vorgenommen hat, wie schätzt sie grundsätzlich die Dimensionen und die Relevanz eines möglichen Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte ein, und in welchem Umfang erwartet sie grundsätzlich zusätzliche Belastungen für Staat und Gesellschaft?
3. Wie schätzt die Bundesregierung die Wirkung des „Sogeffektes“ ein, das heißt die Zunahme von Fluchtbewegungen insbesondere von Einzelpersonen, mit dem Ziel, nach Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter weitere Angehörige über den Familiennachzug nach Deutschland zu holen, wenn die Regelung für den Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter wieder in der Form hergestellt würde, wie sie vor dem 17. März 2016 galt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig von der weiteren Aussetzung des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte betroffen, und wie viele subsidiär Schutzberechtigte haben bereits einen Antrag auf Familiennachzug gestellt bzw. einen solchen vor Gericht geltend gemacht (soweit möglich bitte nach Herkunftsländern aufschlüsseln)?

An den deutschen Auslandsvertretungen sind aktuell etwa 26.000 Terminanfragen zur Abgabe eines Visumantrags auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten registriert. Fälle, in denen trotz der gesetzlichen Aussetzung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten Anträge auf Familiennachzug gestellt und abgelehnt wurden, werden zahlenmäßig nicht als eigene Kategorie erfasst.

In den Jahren 2017 und 2018 (Stand: 24. April 2018) wurden insgesamt 40 Klagen (bzw. Eilverfahren) beim zuständigen Verwaltungsgericht Berlin im Bereich des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten erhoben. Betroffen sind folgende Herkunftsländer:

Herkunftsländer	Anzahl
Afghanistan	2
Vereinigte Arabische Emirate	1
Irak	3
Somalia	2
Syrien	31
Türkei	1

5. Wie viele Personen würden nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt zusätzlich nach Deutschland einreisen, wenn den bisher gestellten Anträgen stattgegeben würde, und wie hoch ist die Zahl der Angehörigen, die je Antragsteller aus dem jeweiligen Herkunftsland nach Deutschland einreisen würden?

Nachhaltig belegbare Zahlen, wie viele Familienangehörige der Kernfamilie zu einem in Deutschland anerkannten international Schutzberechtigten nachziehen würden, liegen nicht vor. Auf diesen Umstand hat die Bundesregierung bereits in der Beantwortung verschiedener Anfragen hingewiesen.

II. Tatsächliche und potentiell subsidiär Schutzberechtigte in Deutschland

6. Wie viele subsidiär Schutzberechtigte halten sich gegenwärtig insgesamt in Deutschland auf, und wie viele von diesen sind nach Kenntnis der Bundesregierung ohne familiäre Angehörige nach Deutschland gelangt (bitte nach Herkunftsland, Geschlecht und Altersgruppen, d. h. unter 11 Jahre, 11 bis 18 Jahre, 18 bis 30 Jahre, 30 bis 45 Jahre, 45 bis 60 Jahre, über 60 Jahre, aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31. März 2018 hielten sich 205 660 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG (subsidiärer Schutz) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf.

Zu eventuell begleitenden Familienangehörigen können keine Angaben aus dem Ausländerzentralregister gemacht werden.

Die Aufteilung nach Top15 Staatsangehörigkeiten, Geschlecht und Altersgruppen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG
Deutschland	205.660
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	140.126
Irak	20.283
Afghanistan	13.539
Eritrea	9.207
Ungeklärt	6.578
Somalia	5.738
Staatenlos	1.544
Iran, Islamische Republik	1.074
Jemen	860
Russische Föderation	842
Sudan (ohne Südsudan)	614
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	473
Libanon	419
Albanien	282
Nigeria	276
	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG
Deutschland	205.660
davon:	
männlich	127.191
weiblich	78.271
unbekannt	198
	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG
Deutschland	205.660
davon:	
unter 11 Jahre	45.724
11 bis 17 Jahre	23.668
18 bis 29 Jahre	72.166
30 bis 44 Jahre	44.442
45 bis 60 Jahre	15.747
über 60 Jahre	3.910
unbekannt	3

7. Wie hoch war im Zeitraum seit dem 17. März 2016 der Anteil der Asylanträge, die zur Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten führten (bitte in absoluten und relativen Zahlen nach Herkunftsland, Geschlecht und Altersgruppen angeben)?
8. Wie viele Asylanträge sind gegenwärtig noch in Bearbeitung, und wie ist die demografische Struktur der Antragsteller (bitte nach Herkunftsland, Geschlecht und Altersgruppen aufschlüsseln)?

Es wird auf die Anlage zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

III. Familiennachzug bei subsidiär Schutzberechtigten

9. Wie hoch war die Zahl der subsidiär Schutzberechtigten, die im Zeitraum zwischen der Ausweitung des Rechts auf Familiennachzug auf subsidiär Schutzberechtigte am 1. Dezember 2013 und der Aussetzung des Rechtsanspruchs zum 17. März 2016 einen Antrag auf Familiennachzug gestellt haben (bitte nach Jahr ihrer Einreise und Herkunftsland aufschlüsseln), und wie hoch war der Anteil der Antragsteller an allen subsidiären Schutzberechtigten an den zu diesem Zeitpunkt in Deutschland anerkannten subsidiär Schutzberechtigten aus den jeweiligen Herkunftsländern?

Ein Antrag auf Familiennachzug kann nur von den ausländischen Familienangehörigen gestellt werden (Visumantrag). Beim Familiennachzug werden grundsätzlich weder die Staatsangehörigkeit noch der Aufenthaltsstatus desjenigen, zu dem der Familiennachzug stattfindet, statistisch erfasst. Die Zahl der weltweit erteilten Visa für den Familiennachzug in den Jahren 2013 bis 2017 ist den Tabellen in der Anlage a zu Frage 9 zu entnehmen.

Seit 2015 wird statistisch gesondert erfasst, wie viele Visa auf Familienzusammenführung an Staatsangehörige der drei Hauptherkunftsländer von international Schutzberechtigten, nämlich Syrien, Irak und Afghanistan, erteilt werden. Seit 2016 wird auch die Zahl der Visa auf Familienzusammenführung an Staatsangehörige der Länder Eritrea, Jemen und Iran erfasst. Der Schutzstatus (GFK-Flüchtling, Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter) der Person, zu der der Nachzug stattfindet, wird jedoch auch hier statistisch nicht erfasst. Auf die Tabelle in der Anlage b zu Frage 9 wird verwiesen.

10. Wie viele dieser Anträge wurden jeweils bewilligt, abgelehnt oder sind gegenwärtig noch in Bearbeitung (bitte nach Quartal der Antragstellung, in absoluten Zahlen und relativ zu allen Anträgen nach Herkunftsland aufschlüsseln)?

In Bearbeitung befindliche Anträge werden statistisch nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Wie viele Familienangehörige sind dadurch je Quartal nach Deutschland gelangt, und wie hoch war die Zahl der nachziehenden Angehörigen dabei jeweils im Verhältnis zu der Zahl der genehmigten Anträge (bitte in absoluten und relativen Zahlen nach Quartal der Antragstellung und Herkunftsland aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da bei der Einreise nach Deutschland an der Grenze keine Erfassung des zur Einreise verwendeten Visums oder des Einreisegrundes stattfindet und beim Familiennachzug grundsätzlich weder die Staatsangehörigkeit noch der Aufenthaltsstatus desjenigen, zu dem der Familiennachzug stattfindet, statistisch erfasst werden.

12. Wie ist die Struktur der Verwandtschaftsverhältnisse im Verhältnis zur demografischen Struktur der erfolgreichen Antragsteller (bitte in absoluten und relativen Zahlen nach Herkunftsland, Geschlecht und Altersgruppen aufschlüsseln)?

Zu den nachgezogenen Familienangehörigen und zur Struktur der Verwandtschaftsverhältnisse können keine Angaben aus dem Ausländerzentralregister gemacht werden.

13. Wie hoch ist die Zahl der erfolgreichen Antragsteller sowie Angehöriger, die seither Deutschland wieder verlassen haben, und wie viele leben gegenwärtig noch in Deutschland (bitte nach Herkunftsland, Geschlecht und Altersgruppen aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31. März 2018 waren 3.223 Personen als nicht aufhältig im Ausländerzentralregister erfasst, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG (subsidiärer Schutz) innehatten.

Zu Familienangehörigen, die zu diesen Personen nachgezogen sind, können keine Angaben aus dem Ausländerzentralregister gemacht werden, weil im Ausländerzentralregister der Familiennachzug zu dem für den Familiennachzug berechtigten Personenkreis nicht gesondert danach erfasst wird, welchen Aufenthaltstitel der Ausländer hat, zu dem der Nachzug erfolgt.

Die Aufteilung der nicht aufhältigen Personen, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG innehatten, nach den Top15-Staatsangehörigkeiten, Geschlecht und Altersgruppen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Nicht aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG
Deutschland	3.223
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	2.394
Irak	335
Ungeklärt	122
Somalia	89
Afghanistan	76
Eritrea	63
Staatenlos	19
ohne Bezeichnung	14
Sudan (ohne Südsudan)	13
Iran, Islamische Republik	11
Äthiopien	10
Russische Föderation	9
Jemen	7
Libanon	7
Sri Lanka	7
	Nicht aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG
Deutschland	3.223
davon:	
männlich	2.272
weiblich	943
unbekannt	8
	Nicht aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG
Deutschland	3.223
davon:	
unter 11 Jahre	462
11 bis 17 Jahre	224
18 bis 29 Jahre	1.197
30 bis 44 Jahre	793
45 bis 60 Jahre	388
über 60 Jahre	159

Die Angaben zu aufhältigen Personen mit subsidiärem Schutzstatus können der Antwort zu Frage 6 entnommen werden.

14. Wie hoch war der Anteil der erfolgreichen Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht auf Sozialleistungen angewiesen waren (bitte nach Herkunftsland in absoluten und relativen Zahlen aufschlüsseln), und wie hoch war die Zahl der Angehörigen, die über den Familiennachzug in der Folge aus den jeweiligen Herkunftsländern nach Deutschland gelangten (bitte unter Berücksichtigung der Verwandtschaftsverhältnisse angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

IV. Familiennachzug bei Flüchtlingen nach § 3 des Asylgesetzes

15. Wie viele Personen haben im Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis 16. März 2016 bzw. seit dem 17. März 2017 einen Antrag auf Familiennachzug gestellt, die als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bzw. § 3 AsylG anerkannt waren, und wie hoch ist der Anteil der Antragsteller an allen GFK-Flüchtlingen aus den jeweiligen Herkunftsländern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

16. Wie viele dieser Anträge wurden jeweils bewilligt, abgelehnt oder sind gegenwärtig noch in Bearbeitung (bitte nach Quartal der Antragstellung, in absoluten Zahlen und relativ zu allen Anträgen nach Herkunftsland aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

17. Wie viele Familienangehörige sind dadurch nach Deutschland gelangt, und wie hoch war die Zahl der nachziehenden Angehörigen dabei jeweils im Verhältnis zu der Zahl der genehmigten Anträge (bitte in absoluten und relativen Zahlen nach Herkunftsland aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

18. Wie ist die Struktur der Verwandtschaftsverhältnisse im Verhältnis zur demografischen Struktur der erfolgreichen Antragsteller (bitte in absoluten und relativen Zahlen nach Herkunftsland, Geschlecht und Altersgruppen aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

19. Wie hoch ist die Zahl der erfolgreichen Antragsteller sowie Angehöriger, die seither Deutschland wieder verlassen haben, und wie viele leben gegenwärtig noch in Deutschland (bitte nach Herkunftsland, Geschlecht und Altersgruppen aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31. März 2018 waren 9.997 Personen als nicht aufhältig im Ausländerzentralregister erfasst, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG (Flüchtlingseigenschaft) innehatten.

Zu Familienangehörigen, die zu diesen Personen nachgezogen sind, können keine Angaben aus dem Ausländerzentralregister gemacht werden, weil im Ausländerzentralregister der Familiennachzug zu dem für den Familiennachzug berechtigten Personenkreis nicht gesondert danach erfasst wird, welchen Aufenthaltstitel der Ausländer hat, zu dem der Nachzug erfolgt.

Die Aufteilung der nicht aufhaltigen Personen, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG innehatten, nach den Top15-Staatsangehörigkeiten, Geschlecht und Altersgruppen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Nicht aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. AufenthG
Deutschland	9.997
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	5.710
Irak	1.943
Iran, Islamische Republik	469
Eritrea	434
Afghanistan	297
Ungeklärt	259
Russische Föderation	126
Somalia	124
Türkei	106
Pakistan	57
Staatenlos	56
Sri Lanka	41
Korea, Dem. Volksrepublik	32
Myanmar	32
Aserbaidshjan	27
	Nicht aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. AufenthG
Deutschland	9.997
davon:	
männlich	7.610
weiblich	2.380
unbekannt	7
	Nicht aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. AufenthG
Deutschland	9.997
davon:	
unter 11 Jahre	864
11 bis 17 Jahre	435
18 bis 29 Jahre	3.707
30 bis 44 Jahre	3.069
45 bis 60 Jahre	1.353
über 60 Jahre	569

Zum Stichtag 31. März 2018 waren 536.353 Personen als aufhältig im Ausländerzentralregister erfasst, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG (Flüchtlingseigenschaft) innehatten.

Zu Familienangehörigen, die zu diesen Personen nachgezogen sind, können keine Angaben aus dem Ausländerzentralregister gemacht werden, weil im Ausländerzentralregister der Familiennachzug zu dem für den Familiennachzug berechtigten Personenkreis nicht gesondert danach erfasst wird, welchen Aufenthaltstitel der Ausländer hat, zu dem der Nachzug erfolgt.

Die Aufteilung der aufhältigen Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG innehaben, nach den Top15-Staatsangehörigkeiten, Geschlecht und Altersgruppen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. AufenthG
Deutschland	536.353
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	317.507
Irak	74.294
Afghanistan	35.982
Eritrea	33.916
Iran, Islamische Republik	22.939
Ungeklärt	13.949
Somalia	7.507
Staatenlos	5.685
Pakistan	3.694
Türkei	2.560
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	2.144
Russische Föderation	1.718
Nigeria	1.504
Äthiopien	1.465
Ägypten	1.008
	Aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. AufenthG
Deutschland	536.353
davon:	
männlich	353.165
weiblich	182.651
unbekannt	537
	Aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. AufenthG
Deutschland	536.353
davon:	
unter 11 Jahre	42.922
11 bis 17 Jahre	189.179
18 bis 29 Jahre	139.100
30 bis 44 Jahre	40.027
45 bis 60 Jahre	117.011
über 60 Jahre	8.106
unbekannt	8

V. Familiennachzug bei politisch Verfolgten nach Artikel 16a des Grundgesetzes

20. Wie viele Personen haben im Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis 16. März 2016 bzw. seit dem 17. März 2017 einen Antrag auf Familiennachzug gestellt, die als Asylberechtigte nach Artikel 16a des Grundgesetzes anerkannt waren, und wie hoch ist der Anteil der Antragsteller an allen Asylberechtigten aus den jeweiligen Herkunftsländern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

21. Wie viele dieser Anträge wurden jeweils bewilligt, abgelehnt oder sind gegenwärtig noch in Bearbeitung (nach Quartal der Antragstellung, in absoluten Zahlen und relativ zu allen Anträgen nach Herkunftsland)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

22. Wie viele Familienangehörige sind dadurch nach Deutschland gelangt, und wie hoch war die Zahl der nachziehenden Angehörigen dabei jeweils im Verhältnis zu der Zahl der genehmigten Anträge (bitte in absoluten und relativen Zahlen nach Herkunftsland aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

23. Wie ist die Struktur der Verwandtschaftsverhältnisse im Verhältnis zur demografischen Struktur der erfolgreichen Antragsteller (bitte in absoluten und relativen Zahlen nach Herkunftsland, Geschlecht und Altersgruppen aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

24. Wie hoch ist die Zahl der erfolgreichen Antragsteller sowie Angehöriger, die seither Deutschland wieder verlassen haben, und wie viele leben gegenwärtig noch in Deutschland (bitte nach Herkunftsland, Geschlecht und Altersgruppen aufschlüsseln)?

Zum Stichtag 31. März 2018 waren 243 Personen als nicht aufhältig im Ausländerzentralregister erfasst, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 AufenthG (Asyl) innehatten.

Zu Familienangehörigen, die zu diesen Personen nachgezogen sind, können keine Angaben aus dem Ausländerzentralregister gemacht werden, weil im Ausländerzentralregister der Familiennachzug zu dem für den Familiennachzug berechtigten Personenkreis nicht gesondert danach erfasst wird, welchen Aufenthaltstitel der Ausländer hat, zu dem der Nachzug erfolgt.

Die Aufteilung der nicht aufhältigen Personen, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 AufenthG innehatten, nach den Top15-Staatsangehörigkeiten, Geschlecht und Altersgruppen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Nicht aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	243
darunter:	
Iran, Islamische Republik	73
Syrien, Arabische Republik	60
Eritrea	10
Afghanistan	9
Irak	7
Saudi Arabien	7
Sri Lanka	7
Russische Föderation	6
Türkei	6
Ägypten	6
Myanmar	5
Sudan (ohne Südsudan)	4
Ungeklärt	4
Katar	3
Libyen	3
	Nicht aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	243
davon:	
männlich	151
weiblich	92
	Nicht aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	243
davon:	
unter 11 Jahre	18
11 bis 17 Jahre	13
18 bis 29 Jahre	43
30 bis 44 Jahre	81
45 bis 60 Jahre	45
über 60 Jahre	43

Zum Stichtag 31. März 2018 waren 8.674 Personen als aufhältig im Ausländerzentralregister erfasst, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 AufenthG (Asyl) innehatten.

Zu Familienangehörigen, die zu diesen Personen nachgezogen sind, können keine Angaben aus dem Ausländerzentralregister gemacht werden, weil im Ausländer-

zentralregister der Familiennachzug zu dem für den Familiennachzug berechtigten Personenkreis nicht gesondert danach erfasst wird, welchen Aufenthaltstitel der Ausländer hat, zu dem der Nachzug erfolgt.

Die Aufteilung der aufhältigen Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 AufenthG innehaben, nach den Top15-Staatsangehörigkeiten, Geschlecht und Altersgruppen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	8.674
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	3.417
Iran, Islamische Republik	1.330
Türkei	737
Irak	526
Eritrea	509
Ägypten	295
Afghanistan	290
Libyen	190
Russische Föderation	174
Ungeklärt	143
Aserbaidshjan	108
Pakistan	86
China	70
Staatenlos	65
Sri Lanka	52
	Aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	8.674
davon:	
unter 11 Jahre	1.973
11 bis 17 Jahre	682
18 bis 29 Jahre	1.832
30 bis 44 Jahre	2.693
45 bis 60 Jahre	1.115
über 60 Jahre	379
	Aufhältige Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG
Deutschland	8.674
davon:	
männlich	4.928
weiblich	3.739
unbekannt	7

Anlage zu den Fragen 7 und 8

Anhängige Verfahren zum 31. März 2018

Herkunftsland	anhängige Verfahren
Afghanistan	4.276
Ägypten	205
Albanien	356
Algerien	315
Angola	92
Äquatorialguinea	1
Argentinien	2
Armenien	790
Aserbaidtschan	580
Äthiopien	365
Bahrain	4
Bangladesch	116
Benin	29
Bhutan	2
Bosnien und Herzegowina	78
Botsuana	2
Brasilien	6
Brit. abhäng. Geb. in Asien	1
Bulgarien	4
Burkina-Faso	30
Burundi	23
Cabo Verde	1
Chile	1
China	92
China (Hongkong)	1
China (Taiwan)	3
Dominikanische Republik	2
Dschibuti	2
Ecuador	1
El Salvador	6
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	232
Eritrea	1.868
Gabun	18
Gambia	1.109
Georgien	708
Ghana	221
Griechenland	1
Großbritannien mit Nordirland	2

Herkunftsland	anhängige Verfahren
Guinea	910
Guinea-Bissau	46
Haiti	2
Honduras	3
Indien	147
Indonesien	3
Irak	5.697
Iran, Islamische Republik	2.201
Israel	13
Italien	14
Jamaica	4
Japan	1
Jemen	283
Jordanien	87
Kambodscha	10
Kamerun	334
Kasachstan	11
Kenia	78
Kirgisistan	41
Kolumbien	20
Komoren	9
Kongo	11
Kongo, Dem. Republik	129
Korea (Demokrat. Volksrepubl.)	29
Korea (Republik)	3
Kosovo	204
Kuba	31
Kuwait	8
Lettland	4
Libanon	223
Liberia	80
Libyen	314
Madagaskar	4
Malaysia	3
Mali	114
Marokko	295
Mauretanien	17
Mazedonien	329
Moldau (Republik)	180
Mongolei	76

Herkunftsland	anhängige Verfahren
Montenegro	61
Mosambik	13
Myanmar	48
Nepal	25
Nicaragua	1
Niederlande	4
Niger	21
Nigeria	3.423
Norwegen	1
ohne Angabe	14
Österreich	1
Pakistan	747
Peru	1
Philippinen	27
Polen	2
Portugal	1
Ruanda	51
Rumänien	2
Russische Föderation	1.313
Sambia	5
Saudi Arabien	9
Schweden	1
Senegal	77
Serbien	372
Sierra Leone	132
Simbabwe	29
Somalia	2.408
sonst. afrik. Staatsangeh.	14
sonst. asiat. Staatsangeh.	43
sonst. europ. Staatsangeh.	1
Spanien	10
Sri Lanka	269
Staatenlos	406
Staatsangehörigkeit ohne Bezeichnung	60
Südafrika	10
Sudan (ohne Südsudan)	437
Südsudan	22
Syrien, Arabische Republik	12.277
Tadschikistan	209
Tansania	20

Herkunftsland	anhängige Verfahren
Thailand	1
Togo	157
Trinidad und Tobago	1
Tschad	25
Tunesien	135
Türkei	3.003
Turkmenistan	35
Uganda	52
Ukraine	394
Ungarn	5
Ungeklärt	1.799
Usbekistan	46
Venezuela	102
Vereinigte Staaten v. Amerika	10
Vietnam	65
Weißrussland	49
Zentralafrikanische Republik	9
Herkunftsländer gesamt	51.968

Geschlecht	anhängige Verfahren
Männlich	30.947
Unbekannt	50
unbestimmt	3
Weiblich	20.968
Bundesgebiet gesamt	51.968

Altersgruppen	anhängige Verfahren
bis unter 16 Jahre	21.093
von 16 bis unter 18 Jahre	3.278
von 18 bis unter 25 Jahre	9.017
von 25 bis unter 30 Jahre	5.411
von 30 bis unter 35 Jahre	4.576
von 35 bis unter 40 Jahre	3.276
von 40 bis unter 45 Jahre	2.047
von 45 bis unter 50 Jahre	1.353
von 50 bis unter 55 Jahre	823
von 55 bis unter 60 Jahre	533
von 60 bis unter 65 Jahre	291
65 Jahre und älter	270
Bundesgebiet gesamt	51.968

Anlage a zu Frage 9

Weltweit erteilte Visa zum Familiennachzug 2013 – 2017

		2013				
Weltweite Visaerteilung: Familiennachzug	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2013	
		10.414	10.907	11.633	11.357	44.311

		2014				
Weltweite Visaerteilung: Familiennachzug	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2014	
		11.566	12.512	13.596	12.890	50.564

		2015				
Weltweite Visaerteilung: Familiennachzug	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2015	
		14.026	16.020	19.871	22.764	72.681

		2016				
Weltweite Visaerteilung: Familiennachzug	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2016	
		19.842	25.337	26.159	32.545	103.883

		2017				
Weltweite Visaerteilung: Familiennachzug	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2017	
		32.459	29.255	27.215	29.063	117.992

Anlage b zu Frage 9

Erteilte Visa zum Familiennachzug Hauptherkunftsländer schutzsuchender Personen 2015 – 2017

Erteilte FZ-Visa für Angehörige der Staaten	2015				
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2015
Syrien	2.939	4.030	6.298	8.109	21.376
Irak	331	399	836	1.207	2.773
Afghanistan	307	324	237	201	1.069
Insgesamt	3.577	4.753	7.371	9.517	25.218

Erteilte FZ-Visa für Angehörige der Staaten	2016				
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2016
Syrien	5911	9667	9687	14590	39.855
Irak	1538	1621	2605	2535	8.299
Afghanistan	269	312	257	299	1.137
Iran	171	312	331	295	1.109
Eritrea	33	34	60	136	263
Yemen	27	44	38	37	146
Insgesamt	7.949	11.990	12.978	17.892	50.809

Erteilte FZ-Visa für Angehörige der Staaten	2017				
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	2017
Syrien	14501	10925	7175	8124	40.725
Irak	2030	2349	3385	3093	10.857
Afghanistan	445	271	49	454	1.219
Iran	200	276	223	320	1.019
Eritrea	112	61	78	80	331
Yemen	34	43	38	41	156
Insgesamt	17.322	13.925	10.948	12.112	54.307